

874 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 22. 12. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch im Zusammenhang mit der Geldwäscherei geändert wird (Strafgesetznovelle 1993)

„Geldwäscherei

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 164 hat zu lauten:

„§ 164. (1) Wer den Täter einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen fremdes Vermögen nach der Tat dabei unterstützt, eine Sache, die dieser durch sie erlangt hat, zu verheimlichen oder zu verwerten, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine solche Sache kauft, sonst an sich bringt oder einem Dritten verschafft.

(3) Wer eine Sache im Wert von mehr als 25 000 S verhehlt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(4) Wer eine Sache im Wert von mehr als 500 000 S verhehlt oder wer die Hehlerei gewerbsmäßig betreibt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Ebenso ist der Hehler zu bestrafen, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung, durch die die Sache erlangt worden ist, aus einem anderen Grund als wegen gewerbsmäßiger Begehung mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, die fünf Jahre erreicht oder übersteigt, und der Hehler die Umstände kennt, die diese Strafdrohung begründen.“

2. An die Stelle des § 165 und seiner Überschrift tritt folgende Bestimmung:

§ 165. (1) Wer den Täter eines Verbrechens nach der Tat dabei unterstützt, Bestandteile seines Vermögens, von denen er weiß, daß sie aus einem Verbrechen herrühren, und deren Wert 25 000 S übersteigt, zu verbergen oder deren Herkunft zu verschleiern, insbesondere indem er im Rechtsverkehr über den Ursprung oder die wahre Beschaffenheit dieser Vermögensbestandteile, das Eigentum oder sonstige Rechte an ihnen, die Verfügungsbefugnis über sie, ihre Übertragung oder darüber, wo sie sich befinden, falsche Angaben macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer wissentlich solche Bestandteile des Tätervermögens an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt.

(3) Wer die Tat in bezug auf einen 500 000 S übersteigenden Wert oder als Mitglied einer Bande begeht, die sich zur fortgesetzten Geldwäscherei verbunden hat, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Ein Vermögensbestandteil rührt aus einem Verbrechen her, wenn ihn der Täter durch die Tat erlangt oder für ihre Begehung empfangen hat oder wenn sich in ihm der Wert des ursprünglich erlangten oder empfangenen Vermögenswertes verkörpert.

(5) Nach den Abs. 1 bis 3 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig und bevor die Behörde (§ 151 Abs. 3) von seinem Verschulden erfahren hat, durch Mitteilung an die Behörde oder auf andere Weise eine Geldwäscherei verhindert oder die Sicherstellung wesentlicher Vermögensbestandteile, auf die sich die Geldwäscherei bezogen hat, bewirkt. Wenn ohne Zutun des Täters die Geldwäscherei unterbleibt oder wesentliche Vermögensbestandteile, auf die sich die Geldwäscherei bezogen hat, sichergestellt werden, ist der Täter nicht zu bestrafen, wenn er sich in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich

um die Verhinderung oder Sicherstellung bemüht hat.“

3. Im § 167 Abs. 1 tritt nach dem Wort „Vollstreckungsvereitelung“ an die Stelle des Beistrichs das Wort „und“; die Worte „und fahrlässigen Ansichbringens, Verheimlichens oder Verhandeln von Sachen“ entfallen.

4. Im § 278 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „Erpressungen (§ 144),“ der Ausdruck „Geldwäscherei (§ 165),“ eingefügt.

Artikel II

Inkrafttreten und Schlußbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit X. XX 1993 in Kraft.

(2) Wird in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen verwiesen, an deren Stelle mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes neue Bestimmungen wirksam werden, so sind diese Verweisungen auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen.

VORBLATT

Probleme und Ziele der Gesetzesinitiative:

Die — weltweit unternommenen — Versuche, der organisierten Kriminalität, vor allem aber dem Drogenhandel, mit den Mitteln des Strafrechts entgegenzutreten, stützen sich in letzter Zeit zunehmend auf eine neue Strategie: Mit der strafrechtlichen Erfassung der Geldwäscherei soll — gestützt auf eine verbesserte internationale Zusammenarbeit — der „Investitionsbasis für weitere Verbrechen“ entgegengewirkt werden.

Dieser Anforderung wird das geltende Strafrecht nur zum Teil gerecht: Das materielle Strafrecht ist im Bereich des vermögensbezogenen Nachtatenstrafrechts (Hehlerei) überarbeitungsbedürftig.

Grundzüge der Problemlösung:

Der Entwurf schlägt vor, im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches einen neuen Tatbestand der Geldwäscherei (§ 165) zu schaffen, das Tatbild der Hehlerei (§ 164) auf seinen angestammten Regelungsbereich (Sachhehlerei) rückzuführen und die „fahrlässige Hehlerei“ (§ 165 idgF) entfallen zu lassen.

In einem weiteren Gesetzesentwurf werden zu einem späteren Zeitpunkt eine Systemumstellung im Bereich der vermögensrechtlichen Anordnungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches samt Anpassung der strafrechtlichen Nebengesetze, ein Ausbau der Bestimmungen über die österreichische Strafgerichtsbarkeit in Fällen mit Auslandsbezug und über die Rechtshilfe in Strafsachen im Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz im Hinblick auf eine zwischenstaatliche Vollstreckung vermögensrechtlicher Anordnungen strafrechtlichen Charakters sowie Änderungen im Strafverfahrensrecht, insbesondere eine Erweiterung der vermögensrechtlichen Provisorialmaßnahmen, vorgeschlagen werden.

Alternativen:

Die jetzt vorgeschlagenen Bestimmungen könnten erst zu einem späteren Zeitpunkt gemeinsam mit den soeben genannten weiteren Bestimmungen vorgeschlagen werden. Ein Aufschub ist jedoch im Hinblick auf das voraussichtliche Inkrafttreten des EWR-Vertrages mit 1. Jänner 1993 nicht sinnvoll.

Kosten:

Es kann von einer Kostenneutralität ausgegangen werden.

EG-Konformität:

Das Europäische Parlament hat in mehreren Entschlüssen die Aufstellung eines umfassenden Gemeinschaftsprogramms zur Bekämpfung des Drogenhandels unter Einschluß von Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäscherei gefordert. Die „Richtlinie des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche“, die Bestandteil des EWR-Vertrages ist (EWR/Anh. IX: 391 L 0308), setzt die strafrechtliche Verfolgung der Geldwäscherei voraus. Der Entwurf entspricht dieser Anforderung.

Erläuterungen

I. Allgemeines

1. Im Drogenhandel, aber auch in anderen Bereichen der organisiert begangenen Schwermriminalität (zB Waffenhandel, erpresserische Entführung, Menschenhandel, Schutzgelderpressung, Autoschieberei, Großbetrug) erlangen die dahinterstehenden kriminellen Verbindungen häufig sehr **hohe Gewinne**. Die durch die fortgesetzte oder wiederkehrende Begehung solcher schwerer Straftaten bewirkte, zum Teil erhebliche Kapitalansammlung bei verbrecherischen Personenverflechtungen stellt eine besondere Gefahr dar, weil dieses Vermögen in vielen Fällen den **Ausgangspunkt für neue schwere Straftaten** mit grenzüberschreitenden Dimensionen darstellt. So ist zB im Bereich der Suchtgiftkriminalität eine große Kapitalmenge erforderlich, um ein auf Dauer angelegtes und mehrere Staaten umfassendes Organisationsnetz knüpfen zu können, das die Herstellung, die Verarbeitung, den Transport und den Vertrieb von Drogen ermöglicht. Die besondere Gefährlichkeit solcher krimineller Verbindungen beschränkt sich aber nicht auf die unmittelbaren Straftaten und deren Folgen, vielmehr sind diese Organisationen auch imstande, die legale Wirtschaft mit illegal erlangten Vermögenswerten zu durchsetzen und auf diese Weise nicht wünschenswerte Abhängigkeiten zu erzeugen.

Die Rechtsgüterverletzungen und -gefährdungen, die von straff organisierten Verbindungen ausgehen, stellen für die Strafjustiz eine besondere Herausforderung dar. Die gestiegene internationale Mobilität, die technischen Möglichkeiten moderner Kommunikationssysteme sowie insbesondere der hohe Grad der Arbeitsteilung in solchen Organisationen erschwert die strafrechtliche Verfolgung dieser Form von Kriminalität. Nicht selten können die „Drahtzieher“ im Hintergrund verborgen bleiben, während die Strafverfolgungsbehörden in der Regel bloß solcher Personen habhaft werden können, die zwar für die risikoreiche unmittelbare Tatausführung verwendet (und dafür wie in einem „normalen“ Beschäftigungsverhältnis dem Risiko entsprechend entlohnt) werden, im organisatorischen Gefüge der Verbindung aber bloß untergeordnete Bedeutung haben; in aller Regel haben diese Personen nicht einmal selbst Einblick in den logistischen Aufbau und die Funktionsmechanismen

der Gesamtorganisation, sodaß auch im Zuge des Strafverfahrens gegen solche „Randfiguren“ meist nur wenig über die Struktur, die Arbeitsweise und die wahren Entscheidungsträger der Organisation in Erfahrung gebracht werden kann. Ferner wird die Ermittlung von Mitgliedern verbrecherischer Verbindungen auch dadurch erschwert, daß die Strafverfolgungsbehörden häufig von Straftaten keine Kenntnis erlangen, etwa weil es — wie zB im Suchtgiftgeschäft — keine Opfer im herkömmlichen Sinn gibt bzw. weil die Opfer nicht bereit sind, Strafanzeige zu erstatten.

Zum Unterschied von der herkömmlichen Vermögenskriminalität einzelner Täter oder Tätergruppen, bei der die erbeuteten Sachen zunächst untereinander aufgeteilt und erst in einem zweiten Schritt — meist unter Einschaltung von Hehlern — zu Geld gemacht werden, wird im Suchtgifthandel, aber auch in anderen Bereichen der organisiert begangenen Kriminalität typischerweise bereits unmittelbar durch die Straftaten selbst **Bargeld** erlangt; das gefährvolle und häufig auch wertmindernde „Versilbern“ von illegal erlangten Gegenständen ist nicht notwendig. Allerdings besteht wegen der zum Teil enormen Geldsummen, die auf Grund solcher illegaler Aktivitäten erlangt werden, für die verbrecherischen Verbindungen das dringende Bedürfnis, mit diesem Geld zu arbeiten und es zu investieren, um es in seinem wirtschaftlichen Wert zu erhalten. Dabei müssen die kriminellen Personenverflechtungen aber stets danach trachten, jede Auffälligkeit im Zusammenhang mit ihrem Vermögen zu meiden, vor allem jeden Verdacht von den illegal erlangten Erlösen fernzuhalten und diesen, soweit das möglich ist, einen legalen Anstrich zu geben. Aus diesem Grund ist für die organisierte Kriminalität die **Verschleierung der wahren Herkunft des Vermögens** mittlerweile ebenso wichtig geworden wie die Begehung der gewinnbringenden Vortaten. Bei den Versuchen, Verdachtsmomente, die auf kriminell erlangten („schmutzigen“) Vermögenswerten lasten, zu entfernen, werden häufig die Möglichkeiten der allgemeinen Finanzsysteme in Anspruch genommen. Für die vielfältigen Varianten der dort vorgenommenen „Reinigung“ von Verbrechensgeldern hat sich der plastische Begriff der „**Geldwäscheri**“ eingebürgert.

Die Gegenmaßnahmen gegen solche Praktiken haben in erster Linie an der Schnittstelle, an der die illegalen Erlöse mit dem legalen Finanzkreislauf in Berührung kommen, anzusetzen; in diesem Moment wird kriminell erlangtes Geld kurz „sichtbar“. Neben der strafrechtlichen Verfolgung des **Vortäters** und des **Geldwäschers** kommt deshalb vor allem auch der **Abschöpfung** der unrechtmäßigen Bereicherung eine wichtige Rolle bei der Behinderung dieser organisiert begangenen Kriminalität zu. Die Verkleinerung der Investitionsbasis für weitere Verbrechen kann der kriminellen Verbindung weitaus stärker zusetzen, als dies zB durch die Verhaftung und Verurteilung eines — meist beliebig austauschbaren und ersetzbaren — Mitglieds der Organisation möglich wäre.

2. Die bisherigen Erfahrungen in anderen Staaten mit den sich häufig ändernden und immer ausgeklügelter werdenden Techniken der Geldwäscherei haben vor allem verdeutlicht, daß mit isolierten nationalen und regionalen Regelungen — allein schon auf Grund der vielfältigen Möglichkeiten des modernen grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs — nicht das Auslangen gefunden werden kann. Mehrere **internationale Vereinbarungen** der letzten Jahre verfolgen deshalb ua. das Ziel, die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Phänomens der Geldwäscherei zu verbessern. So fordert das am 19. Dezember 1988 in Wien angenommene „Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen“ (im folgenden **Wiener Übereinkommen** genannt) für den Drogenbereich die Bekämpfung der Geldwäscherei mit strafrechtlichen Mitteln und im Rahmen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden. Über den Suchtgiftbereich hinausgehende Vorkehrungen gegen Geldwäscherei sieht das am 8. November 1990 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen des Europarates „über das Waschen, das Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Erträgen aus Straftaten“ (im folgenden **Europaratsübereinkommen** genannt) vor.

Um sich diesem internationalen Prozeß anzuschließen, hat Österreich am 25. September 1989 das Wiener Übereinkommen und am 10. Juli 1991 das Europaratsübereinkommen unterzeichnet; es ist beabsichtigt, beide Übereinkommen nach Anpassung der innerstaatlichen Rechtslage noch in dieser Legislaturperiode zu ratifizieren. Weiters hat Österreich gemeinsam mit anderen Staaten, die über entwickelte Finanzsysteme verfügen, im Rahmen einer vom Weltwirtschaftsgipfel 1989 eingesetzten Expertengruppe („Financial Action Task Force on Money Laundering“, im folgenden **FATF** genannt) ein 40-Punkte-Programm gegen die Geldwäscherei mitentwickelt. Schließlich ist auch die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Juni 1991 „zur Verhinderung der Nutzung des

Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche“ (im folgenden **EG-Geldwäscherei-Richtlinie** genannt), die maßgebend von den 40 Empfehlungen der FATF beeinflusst ist, in das österreichische Recht umzusetzen, weil diese Richtlinie zum „acquis communautaire“ des Vertrages über den Europäischen Wirtschaftsraum zwischen EG und EFTA (EWR) gehört.

Im übrigen ergibt ein internationaler Vergleich, daß zur Zeit beinahe alle Staaten mit entwickelten Finanzsystemen entweder bereits über einen besonderen Straftatbestand der Geldwäscherei verfügen (Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Hongkong, Irland, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz, Vereinigtes Königreich, USA) oder gerade inmitten von entsprechenden Legislativprozessen stehen (Griechenland, Japan, Liechtenstein, Neuseeland, Portugal, Singapur).

3. In Österreich können einzelne Geldwäscherei-Aktivitäten derzeit zwar mit Hilfe der durch das Zweite Antikorruptionsgesetz 1982 in den Tatbestand der Hehlerei (§ 164 StGB) aufgenommenen Bestimmung über die (erweiterte) Ersatzhehlerei verfolgt und bestraft werden; diese Möglichkeit ist jedoch eher als notdürftiger Zwischenbehelf einzustufen und kann einen eigens auf die Geldwäscherei zugeschnittenen Straftatbestand nicht auf Dauer ersetzen.

Auf die Notwendigkeit einer Neuregelung von Teilen des Vermögenstrafrechts hat bereits das der Regierungsarbeit zugrunde gelegte Arbeitsübereinkommen der beiden Regierungsparteien Bedacht genommen, indem es vorsah, die „gesetzlichen Bestimmungen über die Beschlagnahme, Abschöpfung und Einziehung von Verbrechensgewinnen zu erneuern und zu vereinheitlichen“.

Der vorliegende Entwurf versteht sich als **erster Schritt zur Erfüllung** dieses Teils des **Regierungsprogramms**. Im Mittelpunkt steht die Schaffung eines eigenen Straftatbestandes der Geldwäscherei samt der dadurch notwendig werdenden „Ausgliederung“ von solchen Tathandlungen aus den Bestimmungen der Hehlerei, die auf Geldwäscherei hinweisen.

Die strafrechtliche Verfolgung der „**fahrlässigen Hehlerei**“ (§ 165 StGB), die — auf Grund des doch sehr geringen Unrechtsgehalts — als einziges Delikt des Strafgesetzbuches bloß mit einer Geldstrafe (höchstens 60 Tagessätze) bedroht ist, in ihrer Präventivwirkung angezweifelt werden kann, in der Praxis auch keine besonders große Rolle spielt und rechtstheoretisch anfechtbar ist (fahrlässiges Nachtsdelikt zu ausschließlich vorsätzlich begehbaren Vortaten), erscheint nicht mehr gerechtfertigt; der Entwurf schlägt daher den Entfall dieser Bestimmung vor.

4. Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf wird in einem in Vorbereitung stehenden weiteren legislativen Schritt eine **Systemumstellung** im Bereich der vermögensrechtlichen Anordnungen des Strafgesetzbuches vorgeschlagen werden. Die seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 mögliche Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 a StGB) ist — ua. wegen ihres größtenteils subsidiären Charakters — nur in sehr beschränktem Umfang für die hier angestrebten Ziele verwendbar. Darüber hinaus besteht — vor allem im Zusammenhang mit Regelungen des Nebenstrafrechts — eine gewisse Doppel- und Mehrgleisigkeit bei jenen strafrechtlichen Reaktionsformen, die zumindest teilweise das Ziel der Entziehung unrechtmäßiger Vermögensvorteile verfolgen (die Nebenstrafe des Verfalls, die Verfalls- oder Wertersatzstrafe, die Abschöpfung der Bereicherung, die nutzenabhängige oder erlösorientierte Geldstrafe, die vorbeugende Maßnahme der Einziehung). Weiters besteht zum Teil eine unzweckmäßige Verknüpfung und Vermengung dieser vermögensrechtlichen Anordnungen, wodurch bisweilen deren unterschiedliche Funktionen verwischt werden. In diesem Bereich wird eine Bereinigung und vor allem eine Vereinheitlichung herbeizuführen sein; die vermögensrechtlichen Anordnungen in einzelnen **strafrechtlichen Nebengesetzen** (zB Suchtgiftgesetz, Devisengesetz, Marktordnungsgesetz, Nationalbankgesetz, Ausfuhrverbotsgesetz, Außenhandelsgesetz, Lebensmittelgesetz, Denkmalschutzgesetz) werden an das geplante System vermögensrechtlicher Anordnungen des Strafgesetzbuches anzupassen sein. Weiters wird auch eine Überarbeitung des **Auslieferungs- und Rechtshilferechts** im Hinblick auf die Änderungen bei den vermögensrechtlichen Anordnungen sowie auf die Bedürfnisse der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und der gegenseitigen Vollstreckung vermögensrechtlicher Anordnungen strafrechtlichen Charakters vorgeschlagen werden (siehe den Ministerialentwurf eines „Geldwäschereigesetzes“, GZ 318 008/1-II 2/92, dessen Begutachtungsverfahren abgeschlossen ist).

Schließlich werden auch Änderungen im **Strafverfahrensrecht** ausgearbeitet werden, wobei insbesondere die derzeit bereits ansatzweise vorhandenen Provisorialmaßnahmen, welche die Abschöpfung der Bereicherung sichern sollen (insbesondere § 144 a StPO), auszubauen sein werden. Damit werden die prozessualen Rahmenbedingungen für die im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches geplanten neuen Reaktionsformen zu verbessern sein. Daneben stellt sich die Frage, ob nicht auch andere prozessuale Befugnisse, vor allem die Bestimmungen über die Beschlagnahme, dahin überarbeitet werden sollten, daß sie — im Sinn einer besseren Berücksichtigung von Opferinteressen — (ausdrücklich) auch zur Sicherung der Ansprüche von Geschädigten herangezogen werden können.

5. Ein gleichzeitiges Inkrafttreten dieser Begleit- und Folgeänderungen und des vorliegenden Entwurfes wäre zwar grundsätzlich wünschenswert. Im Hinblick auf die internationalen Verpflichtungen Österreichs, insbesondere auf das voraussichtliche Inkrafttreten des **EWR-Vertrages** mit 1. Jänner 1993, erscheint jedoch die Schaffung eines Straftatbestandes der Geldwäscherei besonders vordringlich und daher eine stufenweise Vorgangsweise geboten.

6. Die Geldwäscherei kann aber nicht nur unmittelbar mit strafrechtlichen Mitteln behindert werden. Aus diesem Grunde werden noch andere, nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz fallende Gesetze zum Zweck der Vorbeugung oder der Ermöglichung notwendiger Ermittlungen zu ändern sein. Einen ersten Schritt in dieser Richtung sieht der vom Bundesministerium für Finanzen bereits dem Begutachtungsverfahren unterzogene Entwurf eines **Bankwesengesetzes** für den Bereich der Kredit- und Finanzinstitute vor, welcher Vorkehrungen für die Erkennung von Geldwäschern und für die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei Vorliegen von Verdachtsmomenten enthält.

7. Die **Vorschläge des Entwurfes** bestehen in einer Neuordnung einzelner Bestimmungen des **Besonderen Teils des Strafgesetzbuches** im Bereich des vermögensbezogenen Nachtatenstrafrechts:

- Rückführung des Tatbildes der Hehlerei auf seinen angestammten Regelungsbereich, nämlich auf das Verhehlen von Sachen, die durch Straftaten gegen fremdes Vermögen erlangt wurde, unter Ausgliederung der (erweiterten) Ersatzhehlerei (§ 164);
- Schaffung eines Tatbestandes der Geldwäscherei unter Einbeziehung von Handlungen, die bisher als (erweiterte) Ersatzhehlerei anzusehen waren (§ 165);
- Entfall des Tatbestandes des fahrlässigen Ansichbringens, Verheimlichens oder Verhandelns von Sachen (§ 165 in der geltenden Fassung);
- Anpassungsänderungen bei der tätigen Reue (§ 167) und bei der Bandenbildung (§ 278).

8. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Mit den im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen werden keine Kostensteigerungen oder Einnahmenreduktionen verbunden sein.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I (Änderung des Strafgesetzbuches)

Vorbemerkungen zu den Z 1 und 2 (§§ 164 und 165):

Wie schon im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, ist es das Hauptziel dieses

Entwurfes, eine **ausdrückliche Strafbestimmung gegen die Geldwäscherei** zu schaffen. Zwar lassen sich bereits seit 1982 die meisten Fälle der Geldwäscherei als „erweiterte Ersatzhehlerei“ (§ 164 Abs. 1 Z 4) bestrafen (vgl. Fuchs, ÖJZ 1990, 553), doch kann dies einen speziellen Straftatbestand schon deshalb nicht ersetzen, weil nur eine ausdrückliche Strafbestimmung das Mißverständnis ausschließen kann, Österreich komme seinen internationalen Verpflichtungen zur strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäscherei nicht ausreichend nach.

Vor allem aber unterscheiden sich Hehlerei und Geldwäscherei in ihrem Wesen. Der Hehler ist strafwürdig, weil er für den Dieb (um den häufigsten Fall der Hehlerei als Beispiel zu nennen) die Beute, die als solche für den Dieb häufig nicht verwendbar ist, versilbert. Außerdem wird die Sache durch die Übertragung des Gewahrsams weiter vom Opfer entfernt und dadurch im Regelfall dessen Chance vermindert, die entfremdete Sache wiederzuerlangen. Anders bei der Geldwäscherei. Diese wird in der Regel an Geld oder an Geldforderungen (Bankguthaben) begangen, die für den Vortäter schon als solche brauchbar wären, wenn nicht die Gefahr bestünde, daß ihre deliktische Herkunft hervorkäme. Nicht die Umwandlung von Vermögenswerten als solche ist daher das Ziel der Geldwäscherei, sondern das Verschleiern ihrer deliktischen Herkunft. Der sachliche Unterschied bedingt unterschiedliche Deliktsbeschreibungen.

Der Entwurf schlägt daher vor, Hehlerei und Geldwäscherei klar zu trennen. Damit wird auch einem anderen Mangel des geltenden Rechts abgeholfen: Der Tatbestand der Hehlerei in seiner heutigen Fassung ist durch mehrere Erweiterungen des Gesetzgebers sehr unübersichtlich geworden und wegen der komplizierten Formulierungen auf Kritik gestoßen (so zur „erweiterten Ersatzhehlerei“ erst jüngst Leukauf — Steinger StGB³ § 164 Rz 62: „nicht leicht verständlich und sprachlich wenig geglückt“). Darüber hinaus ist der Tatbestand auch in sich widersprüchlich: So ist nicht verständlich, daß zwar die sogenannte fremdnützige Hehlerei der Z 1 und die Ersatzhehlerei nach Z 3 auch an Sachen begangen werden können, die der Täter für die Begehung einer Straftat empfangen hat, wogegen die Hehlerei nach Z 2 auf durch die Tat erlangte Sachen beschränkt ist. Auch ist die Ersatzhehlerei (Z 3) auf die erste Ersatzsache beschränkt, der Tatbestand der Z 4 kann dagegen auch nach mehrfacher Umwandlung des Vermögenswertes erfüllt werden. Schließlich kann Ausgangspunkt der erweiterten Ersatzhehlerei nach Z 4 nur ein Geldbetrag oder eine Geldforderung sein, nicht aber andere Vermögenswerte (zB Gold, Juwelen, Antiquitäten).

Der Entwurf ist daher bei der Neuregelung der Hehlerei und der Geldwäscherei um klare und —

soweit es die Kompliziertheit der Materie zuläßt — einfache Tatbestandsformulierungen bemüht. Dazu ist es erforderlich, die **Hehlerei** (§ 164 neu) auf ihren eigentlichen Anwendungsbereich, die **Sachhehlerei** an gestohlenen oder sonst durch ein Vermögensdelikt erlangten Gegenständen, zu beschränken. Die strafwürdigen Fälle der „Ersatzhehlerei“ und der heute so genannten „erweiterten Ersatzhehlerei“ werden aus dem Tatbestand der Hehlerei ausgegliedert und in die neue Strafbestimmung gegen **Geldwäscherei** eingefügt (§ 165 neu). Der Tatbestand des fahrlässigen Ansichbringens, Verheimlichens und Verhandeln von Sachen (§ 165 idGF) soll aus den im Allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführten Gründen ersatzlos entfallen.

Zu Z 1 (§ 164 StGB):

Objekt der Hehlerei sind **körperliche Gegenstände**, die ein anderer (Vortäter) gestohlen oder sonst durch eine Straftat gegen fremdes Vermögen erlangt hat. Dabei ist es nicht erforderlich, daß der Vortäter wegen dieses Vermögensdeliktes auch tatsächlich bestraft werden kann. Auch bei einer Entführung eines Menschen ist daher der abgenötigte Vermögensgegenstand durch ein Vermögensdelikt erlangt, mag die dadurch verwirklichte Erpressung (§ 144) auch nach den Regeln der Scheinkonkurrenz durch den Tatbestand der erpresserischen Entführung (§ 102) verdrängt werden.

Hehlerei kann auf zweierlei Weise begangen werden: Einmal dadurch, daß der Vortäter beim Verbergen oder bei der Verwertung der Beute **unterstützt** wird (Abs. 1). Die Tathandlungen entsprechen der Z 1 des geltenden Rechts, lediglich der Begriff des Verhandeln soll durch den treffenderen und zeitgemäßen Begriff des Verwertens ersetzt werden.

Die zweite Begehungsform der Hehlerei setzt — wie die Z 2 des geltenden Rechts — keine Unterstützung des Vortäters voraus, sondern zielt darauf ab, die Verkehrsfähigkeit der gestohlenen oder sonst deliktisch entfremdeten Sache zu beschränken: Strafbar macht sich jeder, der die Sache — aus welchem Grund immer — **an sich bringt**, sich also die tatsächliche Verfügungsmacht über sie verschafft. Daß der praktisch seltene Fall des „Zum-Pfand-Nehmens“ nicht mehr ausdrücklich genannt ist, ist nur eine sprachliche Vereinfachung ohne sachliche Änderung, da dieser Fall von der Generalklausel („sonst an sich bringt“) erfaßt wird. Nicht notwendig ist es, daß die Sache direkt vom Vortäter erworben wird; der Makel der deliktischen Herkunft haftet an der (körperlichen) Sache so lange, bis ein Unbeteiligter rechtlich unanfechtbar — zB nach § 367 ABGB — Eigentum erworben hat.

Strafbar macht sich ferner, wer die Sache **einem Dritten verschafft**. Damit werden alle Fälle erfaßt, in denen der Hehler einem Dritten die tatsächliche Verfügungsmacht über die Sache verschafft, ohne selbst (als Durchgangsstufe) die Verfügungsmacht zu erlangen. Die gewählte Formulierung trifft präziser als das geltende Recht das Gemeinte und ersetzt den unbestimmten Begriff des „Verhandeln“, der als reine Handlungsbeschreibung ohne tatsächliches Verschaffen der Verfügungsgewalt mißverstanden werden kann (vgl. Brandstetter, ÖJZ 1987, 161).

Nicht mehr strafbar soll sein, wer die Sache „verheimlicht“, ohne dadurch den Vortäter zu unterstützen (dann wäre er nach Abs. 1 strafbar). Hat der Hehler beim Erwerb der Sache gewußt, daß sie aus einem Vermögensdelikt stammt, dann wird er ohnedies wegen des An-sich-Bringens bestraft; das nachfolgende „Verheimlichen“ ist eine mitbestrafte Nachtat, die die Verjährungsfrist ebensowenig verlängern soll wie das straflose Verheimlichen der gestohlenen Sache durch den Dieb die Verjährungsfrist des Diebstahls verlängert. War jedoch der Erwerber beim Erlangen der Sache gutgläubig, vielleicht sogar das Opfer eines Betrugers, dann soll er nicht als Hehler dafür bestraft werden, daß er danach strebt, sich die Sache zu erhalten, nachdem er von ihrer wahren Herkunft erfahren hat.

Wie nach geltendem Recht genügt zur Sachhehlerei Eventualvorsatz. Auch die Strafdrohungen und die Qualifikationen entsprechen dem geltenden Recht.

Die durch das Zweite Antikorruptionsgesetz 1982 eingeführte Strafbarkeitsbegrenzung des Abs. 4 sollte vermeiden, daß der Hehler mit strengerer Strafe bedroht wird als der Vortäter. Praktische Bedeutung kann dies nach der derzeitigen Rechtslage besonders bei Amtsdelikten erlangen. Da die Hehlerei nun wieder auf die durch ein Vermögensdelikt erlangten Gegenstände beschränkt werden soll, ist diese Strafbarkeitsbegrenzung entbehrlich geworden. Der in der Literatur (Kienapfel, Besonderer Teil II² Rz 225 zu § 164; Bertel — Schwaighofer, Besonderer Teil I, Rz 24 zu § 164) und in einem Urteil eines Oberlandesgerichtes (ÖJZ-LSK 1984/94) vertretenen Ansicht, der niedrigere Straffrahmen des Vortäters müsse auch für den Hehler gelten, wenn der Vortäter etwa nach den §§ 141, 150 oder 166 StGB zu bestrafen ist, ist entgegenzuhalten, daß sie in einen unauflösbaren Wertungswiderspruch mit der auf dem Schuldgrundsatz (§ 14 Abs. 2 StGB) fußenden herrschenden Meinung gerät, nach der von mehreren Mittätern nur derjenige privilegiert ist, bei dem das schuld mindernde Merkmal vorliegt.

Zu Z 2 (§ 165 StGB):

Objekt der Geldwäscherei können **Vermögenswerte** jeder Art sein, neben körperlichen Gegenstän-

den (einschließlich Geld) und unbeweglichen Sachen insbesondere auch Forderungen (zB Bankguthaben) und andere Rechte von Vermögenswert.

Geldwäscherei wird an Vermögenswerten begangen, die **aus einem Verbrechen** im Sinne des § 17 herühren. Nach der Legaldefinition des Abs. 4 ist dies einmal dann der Fall, wenn der Täter diesen Vermögenswert durch die Tat erlangt hat oder wenn er ihn für die Begehung der Tat empfangen hat. Geldwäscherei kann also auch an Vermögenswerten begangen werden, die der Täter durch Bestechung (§ 304 Abs. 3 StGB) erlangt oder als Bestechungsgeld für die Begehung eines Verbrechens (§ 302 StGB) erhalten hat. Anders als bei der sogenannten „erweiterten Ersatzhehlerei“ des geltenden Rechts (§ 164 Abs. 1 Z 4 in der geltenden Fassung) muß das ursprünglich Erlangte nicht ein Geldbetrag oder eine Geldforderung sein; vielmehr kommt jeder Vermögenswert in Betracht, auch ein körperlicher Gegenstand oder ein Recht, das nicht auf eine Geldforderung lautet.

Die Geldwäscherei ist aber **nicht auf den ursprünglich erlangten Vermögenswert beschränkt**. Tauscht der Täter den Vermögenswert gegen einen anderen ein oder wandelt er ihn sonst in einen anderen Vermögenswert um, so tritt der neu erworbene Vermögenswert an die Stelle des ursprünglich erlangten und wird seinerseits möglicher Gegenstand der Geldwäscherei. Auch die mehrfache Umwandlung des Vermögenswertes hindert die Verwirklichung der Geldwäscherei nicht, solange sich nur in dem neuen Vermögenswert „der Wert des ursprünglich erlangten oder empfangenen Vermögenswertes verkörpert“. Diese Wendung, die aus dem geltenden Recht übernommen ist, meint, daß der neue Wert durch eine geschlossene Kette von Umtausch- und Umwandlungshandlungen auf den ursprünglich empfangenen Vermögenswert rückführbar sein muß. Läßt sich nicht einmal auf solche Weise die wirtschaftliche Identität mit dem ursprünglich deliktisch erworbenen Vermögenswert feststellen, so liegt kein taugliches Objekt einer Geldwäscherei mehr vor.

Objekt der Geldwäscherei sind nur **Bestandteile des Tätervermögens**, also Vermögenswerte, die wirtschaftlich (noch) dem Täter eines Verbrechens gehören, von dem der ursprüngliche Vermögenswert erlangt worden ist. Anders als bei der Hehlerei an körperlichen Sachen (§ 164 neu) haftet die Eigenschaft, ein für die Geldwäscherei taugliches Objekt zu sein, nicht an einem bestimmten Vermögenswert. Eine solche „Verdinglichung des Makels“ würde bei unkörperlichen Vermögenswerten die Sicherheit des Wirtschaftsverkehrs unerträglich belasten. Dafür tritt, wie im vorigen Absatz beschrieben, bei der Geldwäscherei im Vermögen des Vortäters bei jedem Umtauschvorgang der neu erworbene Vermögensbestandteil an die Stelle des alten und wird mögliches Objekt des Delikts.

Geldwäscherei ist also im Unterschied zur Hehlerei nicht gegenstandsbezogen, sondern täterbezogen ausgerichtet.

Wie bei der Hehlerei gibt es bei der Geldwäscherei zwei Gruppen von **Tathandlungen**: Einmal macht sich strafbar, wer den Vortäter dabei **unterstützt**, Vermögensbestandteile, die aus einem Verbrechen herrühren, zu verbergen oder ihre Herkunft zu verschleiern. Die im Entwurf beispielsweise angeführten typischen Begehungshandlungen sind dem Wiener Übereinkommen (vgl. den Allgemeinen Teil der Erläuterungen, Punkt 2) entnommen. Daß der Geldwäscher die Verfügung über den Vermögenswert erlangt, ist für die Begehungsform des Abs. 1 nicht erforderlich.

Geldwäscherei kann aber — ohne Täuschungshandlung und ohne Verschleierungswirkung — auch dadurch begangen werden, daß der Täter einen deliktisch erlangten Vermögenswert des Vortäters **an sich bringt**, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt. Dabei ist es gleichgültig, ob der Geldwäscher im eigenen oder im fremden Namen, auf eigene oder auf fremde Rechnung handelt. Strafbar macht sich daher sowohl der Käufer, der den aus der Straftat herrührenden Vermögenswert für sich erwirbt, als auch der Verwahrer oder der Treuhänder, desgleichen der Bankangestellte, der den Wert als Einzahlung oder Überweisung auf ein Konto entgegennimmt. Entscheidend ist nur, daß ein Bestandteil des Tätervermögens vorliegt, der — wenngleich nach Umwandlungen — aus der Tat herrührt, und daß der Geldwäscher von dieser Herkunft weiß (Abs. 2).

Der Verwahrer oder Treuhänder, der bei Entgegennahme der Vermögensbestandteile gutgläubig war, später aber von der verbrecherischen Herkunft erfährt (*dolus superveniens*), darf, um Strafbarkeit zu vermeiden, jedenfalls keine der in Abs. 2 genannten Tathandlungen mehr setzen. Die Rückstellung der Vermögensbestandteile an den (Vor-)Täter ist zwar von Abs. 2 nicht erfaßt, kann aber nach den Umständen des Einzelfalles eine Tathandlung im Sinn des Abs. 1 sein, insbesondere dann, wenn der Verwahrer (zB durch das Bankwesengesetz oder durch eine Berufsordnung) zur Anzeige an die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet wäre oder ein gesetzliches Ausfolgungs- oder Informationsverbot besteht. Ist dagegen der Verwahrer durch eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht an der Anzeige gehindert, so kann die bloße Rückübertragung — die demnach der einzige Weg sein kann, tatbildliches Handeln zu vermeiden — keine verbotene Unterstützungshandlung darstellen.

Da der Begriff des Vermögenswertes sehr weit ist und auch Objekte umfaßt, die auf freien wirtschaft-

lichen Umlauf hin ausgerichtet sind (Geld, Geldforderungen, Wertpapiere), der wirtschaftliche Verkehr aber nicht durch die Verpflichtung zum ständigen Mißtrauen allzusehr belastet werden soll, soll die Geldwäscherei — wie schon nach § 164 Abs. 1 Z 4 des geltenden Rechts — nur **wissentlich** begangen werden können. Bei der Tatbegehung durch Unterstützung des Vortäters (Abs. 1) im Wege des Verbergens und Verschleierns läßt der Entwurf allerdings das Wissen um das Herrühren aus einem Verbrechen genügen, hinsichtlich der übrigen Tatmerkmale reicht Eventualvorsatz aus.

Da die Strafbestimmung gegen Geldwäscherei auf die Bekämpfung des organisierten Verbrechens und anderer schwerwiegender Straftaten abzielt, nicht aber geringfügige Fälle erfassen möchte, schlägt der Entwurf Einschränkungen vor. So muß die **Vortat ein Verbrechen** im technischen Sinn (§ 17) sein. Auch eine Geldwäscherei selbst kommt als Vortat in Betracht, wenn sie zum Verbrechen qualifiziert ist, sodaß Ketten-Geldwäscherei möglich ist. Außerdem kann die Geldwäscherei nur an **Vermögenswerten über 25 000 Schilling** begangen werden; durch das bei Vermögensdelikten allgemein geltende Zusammenrechnungsprinzip allein kann allerdings die Voraussetzung der Strafbarkeit nicht hergestellt werden (§ 29 StGB setzt die Strafbarkeit jeder einzelnen Tat voraus).

Die Strafdrohungen und Qualifikationen entsprechen im übrigen der Hehlerei, doch soll die — für diese Form der organisiert begangenen Kriminalität typische — Begehung als Mitglied einer Bande (im Sinn des § 278 StGB) mit dem Zweck der Geldwäscherei besonders hervorgehoben werden.

Im Abs. 5 werden dem Geldwäscher — als Anreiz zur Erlangung der Straffreiheit auch nach Deliktvollendung — zwei Möglichkeiten der **tätigen Reue** eröffnet: Unter den Voraussetzungen der Rechtzeitigkeit (bevor die Strafverfolgungsbehörde von der Tat Kenntnis erlangt hat) und der Freiwilligkeit wird die Strafbarkeit des Täters dann aufgehoben, wenn dieser — etwa durch Anzeige bei der Sicherheitsbehörde oder durch sonstige Handlungen, welche die Tat offenlegen — mit Erfolg die Geldwäscherei (zur Gänze) verhindert. Kann der Täter die Geldwäscherei zwar nicht völlig verhindern, jedoch die Sicherstellung wesentlicher Vermögensbestandteile, die „gewaschen“ wurden, bewirken, so wird er auch in diesem Fall von einer Bestrafung befreit. Dasselbe gilt, wenn der Erfolg (Verhinderung der Geldwäsche bzw. Sicherstellung wesentlicher Vermögensbestandteile) unabhängig vom Bemühen des Täters um tätige Reue — und

ohne daß er von der anderweitigen Aufdeckung wußte — eintritt.

Zu Z 3 (§ 167 Abs. 1 StGB):

Die Herausnahme des fahrlässigen Ansichbringens, Verheimlichens oder Verhandeln von Sachen aus dem Katalog der im § 167 Abs. 1 genannten Straftaten ist eine Folgeänderung (Entfall der „fahrlässigen Hehlerei“, s. Z 2 und den allgemeinen Teil der Erläuterungen unter Pkt. 3).

Zu Z 4 (§ 278 Abs. 1 StGB):

Die Geldwäscherei zählt zu jenen Straftaten, die häufig (geradezu typischerweise) bandenmäßig begangen werden. Wegen der Gefahren, die im Zusammenhang mit dieser Form der Kriminalität entstehen (s. die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen), empfiehlt es sich, den Kreis jener Delikte, bei denen bereits die Bandenbildung strafbar ist, um die Geldwäscherei zu erweitern.

Textgegenüberstellung

Bisherige Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Änderungen des Strafgesetzbuches

Hehlerei

§ 164. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen ist zu bestrafen, wer

1. den Täter eines Verbrechens, eines Vergehens gegen fremdes Vermögen oder eines Vergehens nach den §§ 304 bis 311 nach der Tat dabei unterstützt, eine Sache, die dieser durch sie erlangt oder für ihre Begehung empfangen hat, zu verheimlichen oder zu verhandeln;
2. eine Sache, die ein anderer durch ein Verbrechen, ein Vergehen gegen fremdes Vermögen oder ein Vergehen nach den §§ 304 bis 311 erlangt hat, kauft, zum Pfand nimmt oder sonst an sich bringt, verheimlicht oder verhandelt;
3. mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, wissentlich den Erlös einer Sache, die ein anderer durch ein Verbrechen, ein Vergehen gegen fremdes Vermögen oder ein Vergehen nach den §§ 304 bis 311 erlangt oder für die Begehung einer solchen mit Strafe bedrohten Handlung empfangen hat, oder eine Sache an sich bringt, die aus dem Erlös einer solchen Sache angeschafft oder für eine solche Sache eingetauscht worden ist;
4. die in Z 1 bis 3 genannte Handlung wissentlich in bezug auf einen Bestandteil des Vermögens eines solchen Täters begeht, in welchem Bestandteil sich der Wert eines durch die Begehung der mit Strafe bedrohten Handlungen erlangten oder für ihre Begehung empfangenen Geldbetrages oder einer solchen Geldforderung verkörpert.

(2) Wer eine Sache, deren Wert 25 000 S übersteigt, einen diesen Betrag übersteigenden Erlös (Abs. 1 Z 3) oder einen Vermögensbestandteil, in dem sich ein diesen Betrag übersteigender Wert verkörpert (Abs. 1 Z 4) verhehlt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer eine Sache, deren Wert 500 000 S übersteigt, einen diesen Betrag übersteigenden Erlös (Abs. 1 Z 3) oder einen Vermögensbestandteil, in dem sich ein diesen Betrag übersteigender Wert verkörpert (Abs. 1 Z 4), verhehlt oder wer die Hehlerei gewerbsmäßig betreibt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis

Hehlerei

§ 164. (1) Wer den Täter einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen fremdes Vermögen nach der Tat dabei unterstützt, eine Sache, die dieser durch sie erlangt hat, zu verheimlichen oder zu **verwerten**, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine solche Sache kauft, sonst an sich bringt oder einem Dritten verschafft.

(Siehe § 165)

(Siehe § 165)

(3) Wer eine Sache **im Wert von mehr als 25 000 S** verhehlt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren **oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen**.

(4) Wer eine Sache **im Wert von mehr als 500 000 S** verhehlt oder wer die Hehlerei gewerbsmäßig betreibt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Ebenso ist der Hehler zu bestrafen, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung, durch die die Sache erlangt worden ist, aus einem anderen

Bisherige Fassung

zu fünf Jahren zu bestrafen. Ebenso ist der Hehler zu bestrafen, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung, durch oder für die die Sache oder der Vermögensbestandteil (Abs. 1 Z 4) erlangt worden ist, aus einem anderen Grund als wegen gewerbsmäßiger Begehung mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, die fünf Jahre erreicht oder übersteigt, und dem Hehler die Umstände bekannt sind, die diese Strafdrohung begründen.

(4) Die Strafe des Hehlers darf nach Art und Ausmaß nicht strenger sein, als sie das Gesetz für die Tat desjenigen androht, der die Sache oder den Vermögensbestandteil (Abs. 1 Z 4) durch eine mit Strafe bedrohte Handlung oder für eine solche Handlung erlangt hat.

Fahrlässiges Ansichbringen, Verheimlichen oder Verhandeln von Sachen

§ 165. Wer eine der im § 164, Abs. 1 Z 1 und 2 mit Strafe bedrohten Handlungen fahrlässig begeht, ist mit Geldstrafe bis zu 60 Tagessätzen zu bestrafen.

Vorgeschlagene Fassung

Grund als wegen gewerbsmäßiger Begehung mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, die fünf Jahre erreicht oder übersteigt, und der Hehler die Umstände **kennt**, die diese Strafdrohung begründen.

Fahrlässiges Ansichbringen, Verheimlichen oder Verhandeln von Sachen

§ 165. (entfällt)

Geldwäscherei

§ 165. (1) Wer den Täter eines Verbrechens nach der Tat dabei unterstützt, Bestandteile seines Vermögens, von denen er weiß, daß sie aus einem Verbrechen herrühren, und deren Wert 25 000 S übersteigt, zu verbergen oder deren Herkunft zu verschleiern, insbesondere indem er im Rechtsverkehr über den Ursprung oder die wahre Beschaffenheit dieser Vermögensbestandteile, das Eigentum oder sonstige Rechte an ihnen, die Verfügungsbefugnis über sie, ihre Übertragung oder darüber, wo sie sich befinden, falsche Angaben macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer wissentlich solche Bestandteile des Tätervermögens an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt.

(3) Wer die Tat in bezug auf einen 500 000 S übersteigenden Wert oder als Mitglied einer Bande begeht, die sich zur fortgesetzten Geldwäscherei verbunden hat, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Ein Vermögensbestandteil rührt aus einem Verbrechen her, wenn ihn der Täter durch die Tat erlangt oder für ihre Begehung empfangen hat oder wenn sich in ihm der Wert des ursprünglich erlangten oder empfangenen Vermögenswertes verkörpert.

Bisherige Fassung

Tätige Reue

§ 167. (1) Die Strafbarkeit wegen Sachbeschädigung, Datenbeschädigung, Diebstahls, Entziehung von Energie, Veruntreuung, Unterschlagung, dauernder Sachentziehung, Eingriffs in fremdes Jagd- oder Fischereirecht, Entwendung, Betrugs, betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs, Erschleichung einer Leistung, Notbetrugs, Untreue, Geschenkannahme durch Machthaber, Wuchers, betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers, fahrlässiger Krida, Vollstreckungsvereitelung, Hehlerei und fahrlässigen Ansichbringens, Verheimlichens oder Verhandeln von Sachen wird durch tätige Reue aufgehoben.

Bandenbildung

§ 278. (1) Wer sich mit zwei oder mehreren anderen mit dem Vorsatz verbindet, daß von einem oder mehreren Mitgliedern dieser Verbindung fortgesetzt Morde (§ 75) oder andere erhebliche Gewalttaten gegen Leib und Leben, erpresserische Entführungen (§ 102), Überlieferungen an eine ausländische Macht (§ 103), Sklavenhandel (§ 104), Raubüberfälle (§ 142), Erpressungen (§ 144), gemeingefährliche strafbare Handlungen nach den §§ 169, 171, 173, 176, 185 oder 186 oder Menschenhandel (§ 217), strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren und Wertzeichen (§§ 232 bis 239) oder nicht nur geringfügige Sachbeschädigungen, Diebstähle oder Betrügereien ausgeführt werden, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Vorgeschlagene Fassung

(5) Nach den Abs. 1 bis 3 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig und bevor die Behörde (§ 151 Abs. 3) von seinem Verschulden erfahren hat, durch Mitteilung an die Behörde oder auf andere Weise eine Geldwäscherei verhindert oder die Sicherstellung wesentlicher Vermögensbestandteile, auf die sich die Geldwäscherei bezogen hat, bewirkt. Wenn ohne Zutun des Täters die Geldwäscherei unterbleibt oder wesentliche Vermögensbestandteile, auf die sich die Geldwäscherei bezogen hat, sichergestellt werden, ist der Täter nicht zu bestrafen, wenn er sich in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich um die Verhinderung oder Sicherstellung bemüht hat.

Tätige Reue

§ 167. (1) Die Strafbarkeit wegen Sachbeschädigung, Datenbeschädigung, Diebstahls, Entziehung von Energie, Veruntreuung, Unterschlagung, dauernder Sachentziehung, Eingriffs in fremdes Jagd- oder Fischereirecht, Entwendung, Betrugs, betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs, Erschleichung einer Leistung, Notbetrugs, Untreue, Geschenkannahme durch Machthaber, Wuchers, betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers, fahrlässiger Krida, Vollstreckungsvereitelung und Hehlerei wird durch tätige Reue aufgehoben.

Bandenbildung

§ 278. (1) Wer sich mit zwei oder mehreren anderen mit dem Vorsatz verbindet, daß von einem oder mehreren Mitgliedern dieser Verbindung fortgesetzt Morde (§ 75) oder andere erhebliche Gewalttaten gegen Leib und Leben, erpresserische Entführungen (§ 102), Überlieferungen an eine ausländische Macht (§ 103), Sklavenhandel (§ 104), Raubüberfälle (§ 142), Erpressungen (§ 144), Geldwäscherei (§ 165), gemeingefährliche strafbare Handlungen nach den §§ 169, 171, 173, 176, 185 oder 186 oder Menschenhandel (§ 217), strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren und Wertzeichen (§§ 232 bis 239) oder nicht nur geringfügige Sachbeschädigungen, Diebstähle oder Betrügereien ausgeführt werden, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.